

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Johannes B e c h e r (GRÜ):

„Anlässlich der Geschwindigkeitsbegrenzungen für die Teilabschnitte der A 94 zwischen Pastetten und Heldenstein ab dem 01.02.2020, die Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 08.01.2020 beim Ortstermin zugesagt hat, frage ich die Staatsregierung, auf welchen Streckenabschnitten genau konkret welche Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten und inwieweit sind für die Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzungen die rechtlichen Hindernisse relevant, die das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Antwort vom 08.01.2020 auf unsere Schriftliche Anfrage vom 27.11.2019 (Drs. 18/5575) angeführt hatte?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Für die Verkehrsregelung auf der Autobahn A 94 ist als untere Straßenverkehrsbehörde die Autobahndirektion Südbayern zuständig. Diese prüft derzeit in Kenntnis insbesondere der besonderen örtlichen Verhältnisse nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO ob, wo und gegebenenfalls welche Geschwindigkeitsbeschränkungen zwingend geboten sind. Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen bedarf zudem der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Nr. III. 1. d) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung; Rn. 7, nachzulesen unter [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)). Betrachtet wird dabei der gesamte Neubauabschnitt zwischen Pastetten und Heldenstein, einschließlich der Anschlussbereiche.

In der Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 08.01.2020 zur Schriftlichen Anfrage vom 27.11.2019 (Drs. 18/5575) wurde lediglich die Frage beantwortet, wie nach damaliger Einschätzung ein Tempolimit die Lärmbelastung beeinflussen würde und welche Höhe einer Geschwindigkeitsbegrenzung gewählt werden müsste, damit sich signifikante Auswirkungen ergeben.